

# Elektronische Rechnung

für sozialversicherungsrechtliche Leistungen

- Kurz erklärt: Was ist eine elektronische Rechnung?
- Was ist die gesetzliche Grundlage für die elektronische Rechnung?
- Wie kann eine elektronische Rechnung übermittelt werden?
- Wo kann sich der Rechnungssteller registrieren?
- Wo kann sich der registrierte Rechnungssteller anmelden?

## Die Vorteile auf einen Blick

- **Wegfall von Papier- und Portokosten bei allen Beteiligten**
- **Schnellere Bearbeitung und Bezahlung der Rechnung**
- **Keine zusätzliche Softwareinstallation notwendig**
- **Ökologischer Vorteil – aktiver Beitrag zum Umweltschutz**

## → Kurz erklärt: Was ist eine elektronische Rechnung?

Eine Rechnung ist eine elektronische Rechnung (eRechnung), wenn sie in einem strukturierten Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

Ein reines PDF-Dokument, eine eingescannte oder fotografierte Papierrechnung sind beispielsweise keine elektronischen Rechnungen.

## → Was ist die gesetzliche Grundlage für die elektronische Rechnung?

Am 27. November 2018 trat die E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO) des Bundes in Kraft.

§ 11 E-Rech-VO regelt, dass ab dem 27. November 2019 alle Bundesbehörden (somit auch die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Knappschaft-Bahn-See) zur Annahme elektronischer Rechnungen, unter Verwendung des Standards XRechnung nach § 4 Absatz 1 E-Rech-VO verpflichtet sind.

Für Landesbehörden (RV-Regionalträger) und Kommunen gilt gemäß EU-Richtlinie eine Frist bis zum 18. April 2020.

Ab dem 27. November 2020 sind Rechnungssteller zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber öffentlichen Auftraggebern des Bundes verpflichtet.

Ausnahme: Rechnungen bis zu einem Direktauftrag bis 1.000 Euro müssen nicht elektronisch eingereicht werden.

Ausgenommen vom Verfahren eRechnung sind Leistungen, die im Reha-Datenaustauschverfahren nach § 301 SGB V elektronisch abgerechnet werden.

# Elektronische Rechnung

für sozialversicherungsrechtliche Leistungen



## Wie kann eine elektronische Rechnung übermittelt werden?

Es können zunächst sozialversicherungsrechtliche Rechnungen [RV] für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übermittelt werden.

Dazu stehen derzeit folgende Übertragungswege zur Verfügung:

- Weberfassung,
- Upload.

Über die Weberfassung können Rechnungen über ein Eingabeformular an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt werden.

Mittels Upload können bereits fertige XML-Dateien im Standard XRechnung eingereicht werden.



## Wo kann sich der Rechnungssteller registrieren?

Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen muss sich der Rechnungssteller registrieren. Die Registrierung ist kostenfrei. Das Antragsformular wird unter [www.eRechnung-DRV.de](http://www.eRechnung-DRV.de) bereitgestellt.



## Wo kann sich der registrierte Rechnungssteller anmelden?

Die registrierten Nutzer erhalten

- eine Benutzerkennung und
- ein Passwort.

Mit diesen Zugangsdaten kann sich der Rechnungssteller über das zentrale „eLogin“ für die Web-Anwendung anmelden.

Der Link zur Anmeldung für registrierte Nutzer wird unter [www.eRechnung-DRV.de](http://www.eRechnung-DRV.de) bereitgestellt.

### Ansprechpartner

#### Für fachliche Fragen:

[online-dienste@drv-md.de](mailto:online-dienste@drv-md.de)

#### Für technische Fragen:

Telefon: +49 931 6002 73500

E-Mail: [DRVlogin@Deutsche-Rentenversicherung.de](mailto:DRVlogin@Deutsche-Rentenversicherung.de)